

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.489.848

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7322/J-NR/2021 betreffend die durch Bundeskanzler Sebastian Kurz im August 2020 in Aussicht gestellten Partnerschaftsabkommen, die die Abg. Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 4:

- *Als ein Ziel der Partnerschaftsabkommen wurde der „Jugendaustausch“ genannt. Die in Guatemala ansässigen österreichischen Auslandsschulen „Instituto Austriaco Guatemalteco“ und „Colegio Viena Guatemalteco“ verfügen über insgesamt 1820 Schülerinnen und Schüler. Soll der Jugendaustausch mit Schülerinnen und Schülern beziehungsweise mit jungen Absolventinnen und Absolventen dieser Schulen gefördert werden?*
 - a. *Wenn ja, wie?*
 - b. *Wein nein, warum nicht?*
- *Die völkerrechtliche Grundlage für das „Instituto Austriaco Guatemalteco“ ist das oben genannte Abkommen, BGBl. Nr. 524/1989. Was ist die völkerrechtliche Grundlage für das „Colegio Viena Guatemalteco“? Gibt es eben [sic] dieser, eine andere Rechtsgrundlage?*

Vorweg wird bemerkt, dass der Abschluss von strategischen Partnerschaftsabkommen grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung fällt, ebensowenig der angesprochene „Jugendaustausch“.

Hinsichtlich der österreichischen Auslandsschule „Instituto Austriaco Guatemalteco“ (IAG) kann festgehalten werden, dass seit 1992 regelmäßig Schülerinnen- und Schülerreisen der IAG nach Österreich stattfinden. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem angesprochenen „Colegio Viena Guatemalteco“ nicht um eine österreichische

Auslandsschule, sondern um eine Privatschule nach guatemaltekischem Recht unter guatemaltekischer Leitung handelt.

Zu Frage 2:

- *Hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in Folge: BMBWF) vor, ein strategisches Partnerschaftsabkommen oder ein Abkommen zur Förderung des Jugendaustausches mit Guatemala abzuschließen?*
- a. Wenn ja, soll dieses Abkommen rechtlich verbindlich oder nicht rechtlich verbindlich sein?*

Nein, weil die bildungs- und wissenschaftsbezogene Interaktion mit Guatemala, verglichen mit anderen mittelamerikanischen Staaten, gering ist.

Zu Frage 3:

- *Laut Artikel 9 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Guatemala über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Wissenschaft und des Bildungswesens ist der Präsident der „Fundacion Austriaco Guatemalteca“, welche das „Instituto Austriaco Guatemalteco finanziert, der in Guatemala akkreditierte Botschafter der Republik Österreich oder sein nominierter Vertreter. Wer ist derzeit der Präsident der „Fundacion Austriaco Guatemalteca“?*

Die österreichische Botschafterin, Frau Dr.ⁱⁿ Elisabeth Kehrer, ist Ehrenpräsidentin, der zuständige Leiter der Abteilung für Internationale Mobilitätsprogramme für Lehrende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist der Präsident der „Österreichisch-Guatemaltekischen Kulturstiftung“.

Zu Frage 5:

- *Was ist die völkerrechtliche Grundlage für das „Colegio Austriaco Mexicano“? Gibt es eine andere Rechtsgrundlage?*

Im Einklang mit Artikel 8 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den kulturellen Austausch, BGBl. Nr. 611/1975 idgF, ist das „Colegio Austriaco Mexicano“ in Queretaro Bestandteil des 11. Kooperationsprogramms in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur zwischen den Vereinigten Mexikanischen Staaten und der Republik Österreich für den Zeitraum 2017 – 2021.

Zu Frage 6:

- *Sollte aus Sicht des BMBWF das „Colegio Austriaco Mexicano“ in Anlehnung an das „Instituto Austriaco Guatemalteco“ völkerrechtlich abgesichert werden?*

Wie vorstehend zu Frage 5 ausgeführt, ist das „Colegio Austriaco Mexicano“ bereits völkerrechtlich verankert.

Zu Frage 7:

- *Ist aus Sicht des BMBWF der in Artikel 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den kulturellen Austausch, BGBl. Nr. 611/1975 vorgesehene Studentenaustausch, insbesondere nach der Eröffnung des „Colegio Austriaco Mexicano“ eine ausreichende Grundlage für den Jugendaustausch mit Mexiko?*
- a. Wird es eine ausreichende Grundlage sein, nachdem das „Colegio Austriaca Mexicano“ ab dem Schuljahr 2021/2022 einen Maturaabschluss anbietet?*

Hinsichtlich des angesprochenen Jugendaustausches darf auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Der Austausch von Schülerinnen und Schülern ist kein expliziter Gegenstand des genannten Abkommens über den kulturellen Austausch mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten. Im Bildungsbereich können im Rahmen der gemeinsamen Vorhaben der Partnerländer und ihrer jeweiligen budgetären Möglichkeiten alle Formen des Austausches von Personen stattfinden.

Zu Frage 8:

- *Wie viele Österreicherinnen und Österreicher sind seit Inkrafttreten des oben genannten Abkommens mit Mexiko auf der Grundlage des Artikels 3 nach Mexiko gereist?*
- a. Wie viele davon haben seitdem ein Stipendium erhalten?*

Der zitierte Artikel 3 des genannten Abkommens sieht die Erleichterung der „Ausbildung von Spezialisten auf den Gebieten der Kultur, Kunst, Erziehung und Information durch Kontakte zwischen Forschern, Lehrkräften und anderen Vertretern der Kultur und Kunst“ sowie „den Austausch von Studentinnen und Studenten, insbesondere von postgraduates, durch Stipendiengewährung“ vor. Zur angesprochenen Stipendienvergabe wird bemerkt, dass der Artikel 3 Absatz b des genannten Abkommens über den kulturellen Austausch mit den Vereinigten Mexikanischen Staaten betreffend den „Austausch von Studenten, insbesondere von postgraduates, durch Stipendiengewährung“ im beiderseitigen Einvernehmen seit dem Studienjahr 2002/03 nicht mehr angewendet wird. Die stark reglementierten und verwaltungsintensiven Abläufe entsprachen nicht mehr den Bedürfnissen der autonomen Universitäten in beiden Ländern. Zur Frage nach den Stipendienzuerkennungen im Zeitraum seit dem Inkrafttreten des genannten Abkommens bis 2002/03 ist darauf hinzuweisen, dass eine derartige Auswertung mangels elektronischer Verfügbarkeit und im Hinblick auf den 10-jährigen Skartierungszeitraum entsprechend der Büroordnung nicht möglich ist.

Zu Frage 9:

- *Welche institutionelle Rolle kommt jeweils dem BMBWF und dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten im Rahmen des „Colegio Austriaco Mexicano“ zu?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung entsendet die österreichischen Lehrkräfte an die österreichische Auslandsschule Queretaro, übt die Schulaufsicht aus, steuert und begleitet die pädagogische Qualitätssicherung der Schule und ist in der „Asociacion Cultural Educativa Austriaco Mexicana“ (Schulerhaltung) federführend. Die österreichische Botschafterin ist Ehrenvorsitzende des Schulvereins.

Zu Frage 10:

- *Hat das BMBWF ein Konzept für sein Engagement in Lateinamerika?
a. Wenn ja, wie lautet dieses?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung folgt im Bildungsbereich in seinem Engagement in Lateinamerika den Leitlinien der Entwicklungszusammenarbeit (EZA), der Außenwirtschaftsstrategie und der Strategie der Auslandsbildungsarbeit des Ressorts aus 2010. Grundlage des strategischen Ausbaus der internationalen Kooperationsbeziehungen in der Forschung ist die FTI-Strategie 2030 der österreichischen Bundesregierung, die Nachfolgestrategie der FTI-Strategie 2020 und deren internationaler Sub-Strategie „Beyond Europe“. Die FTI-Strategie 2030 knüpft an die mit „Beyond-Europe“ initiierte strategischen Internationalisierung in der Forschung an und bildet den neuen strategischen Rahmen bis 2030. In Umsetzung der Strategie baut das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Kooperationsbeziehungen in der Forschung auch mit Lateinamerika konsequent weiter aus. Ziel ist neben der Intensivierung der bilateralen Forschungsk Kooperation der Hochschul- und Forschungseinrichtungen auch die Steigerung der erfolgreichen gemeinsamen Beteiligung an multilateralen Projekten im EU-Forschungsrahmenprogramm. Ein wesentliches Element der bilateralen Kooperationsprogramme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist die Förderung der Beteiligung von jungen Forschenden an den Projekten. In Lateinamerika liegt der strategische Fokus des Ressorts auf den forschungstärksten Nationen, zu denen neben Brasilien und Argentinien auch Mexiko gehört. Mit Brasilien wurde 2019 auf Initiative des Ressorts ein Staatsvertrag über den Ausbau der wissenschaftlich-technologischen Kooperation geschlossen. Sobald die Ratifizierung auch in Brasilien abgeschlossen ist, wird ein mehrjähriges Kooperationsprogramm vereinbart, das mit dem brasilianischen Forschungsministerium bereits vorbereitet wird. Mit Argentinien besteht seit 2010 ein langjähriges bilaterales Kooperationsprogramm auf Basis eines Memorandums of Understanding zwischen den Forschungsministerien. Dem mexikanischen Forschungsministerium wurde über die österreichische Botschaft in Mexiko 2021 ein Vorschlag zur Förderung der bilateralen Forschendenmobilität übermittelt.

Wien, 8. September 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

Elektronisch gefertigt

